



Noch Fragen?

Dann sind wir gerne für Sie da.
Bei unserem diesjährigen

Tag der offenen Tür

am Mittwoch, den 09.04.2014,
von 15 bis 18 Uhr

in den Notariaten in Sachsen dreht sich alles um das Thema „Mein letzter Wille“ – Streit ums Erbe vermeiden. Hier können Sie sich umfassend informieren und rechtzeitig alles regeln.

NOTARBESUCH !!
9. April 2014, 15 bis 18 Uhr

Wir freuen uns auf Sie!

Treffen Sie rechtzeitig Vorsorge

Doch was ist eigentlich, wenn Ihnen morgen etwas passiert. Wer regelt dann Ihre Vermögensangelegenheiten, wenn Sie selbst handlungsunfähig im Krankenhaus liegen? Und ... wer bestimmt, wie Ihre ärztliche Behandlung aussehen soll, wenn Sie bewusstlos im Koma liegen?

Mit einer **Vorsorgevollmacht** schaffen Sie Klarheit - für sich und Ihre Angehörigen. Verlassen Sie sich dabei nicht auf vorgefertigte Formulare, auf denen Sie angeblich nur noch unterschreiben müssen. Die meisten dieser Vordrucke enthalten statt der notwendigen exakten Angaben nur leere Worthülsen, die Ihnen und Ihren Angehörigen im Ernstfall nicht weiterhelfen.

Gehen Sie deshalb rechtzeitig zum Notar und besprechen Sie mit ihm in aller Ruhe Ihre Wünsche und Vorstellungen. Er wird Ihnen sagen, was rechtlich möglich und sinnvoll ist. Am Schluss wird er für Sie alles wasserdicht formulieren. Denn das ist das Wichtigste: **Je klarer und eindeutiger eine Verfügung oder eine Vollmacht formuliert ist, umso reibungsloser können Ihre Interessen später durchgesetzt werden.**

Am besten gleich zum Notar

Sie sehen: Testamentarische Verfügungen und auch lebzeitige Übertragungen können sich aus vielerlei Gründen empfehlen. Standardlösungen und Patentrezepte gibt es jedoch nicht. Es gilt daher, unter besonderer Berücksichtigung des konkreten familiären und finanziellen Umfelds der Beteiligten, eine maßgeschneiderte Lösung zu finden. Eine umfassende und fachkundige Beratung ist in jedem Fall unerlässlich. Ob die Erstellung eines Testaments angebracht ist und/oder ob Handlungsbedarf für eine lebzeitige Schenkung besteht, wird der Notar mit Ihnen erörtern.



Herausgeber:
Notarkammer Sachsen
Königstraße 23
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 80 72 70
www.notarkammer-sachsen.de

Ihr Notar / Ihre Notarin erwartet Sie:

Dr. Georg Liessem

Villa Editha
Siegfried Rädels Str. 28
01796 Pirna

Tel. 03501/44 33 30

Fax: 03501 / 44 33 41

Email: notar@notar-liessem.de

„Mein letzter Wille“ – Streit ums Erbe vermeiden –



Erbrecht und lebzeitige Vermögensnachfolge – Gestaltungsmöglichkeiten beim Vererben und Verschenken



Ein Ratgeber
herausgegeben von der
Notarkammer Sachsen

Im Laufe eines Lebens sammelt sich einiges an Werten an. Doch die will man meistens nur bestimmten Menschen hinterlassen. Schätzungen zufolge werden in Deutschland jährlich im Durchschnitt 200 Milliarden Euro vererbt. Eine gigantische Summe, die zeigt, um was es beim Thema Vermögensnachfolge geht. Auch wenn sich der Betrag auf Millionen einzelner Erbfälle verteilt, macht die Summe deutlich, dass jeder, der nicht aufpasst, viel Geld verlieren kann. Jeder sollte sich deshalb rechtzeitig und umfassend darüber informieren, was es beim Vermögensübergang auf die nächste Generation zu beachten gilt.

Zur Sicherung des Familienfriedens – notarielles Testament

Ein Blick auf den weiteren Familienkreis, auf Freunde, Bekannte oder Nachbarn zeigt, wie häufig Erbstreitigkeiten vertraute Familienbeziehungen dauerhaft zerstören und das Familienvermögen zerschlagen. Manche Leute vertrauen darauf, dass es schon nicht zu Auseinandersetzungen zwischen ihren Angehörigen kommen wird. Doch das ist eine Selbsttäuschung. Elternautorität und Familienpietät waren noch nie ein ernsthaftes Streithindernis.



Erfahrungsgemäß lässt sich Streit nur dann vermeiden, wenn Sie frühzeitig damit beginnen, Ihre Nachfolge zu planen. Unerlässlich ist dabei auch ein wasserdichtes Testament oder ein interessengerechter Erbvertrag. Auch wenn ein Testament handschriftlich errichtet werden kann, ist die notarielle Beurkundung in jedem Fall zu empfehlen. Neben der fachkundigen Beratung und exakten Formulierung, die Streitigkeiten nach Testamentseröffnung vermeiden, können Sie mit einem notariellen Testament bares Geld sparen, denn wenn ein notarielles Testament vorliegt, kann für die Abwicklung des Erbfall im Regelfall auf einen Erbschein verzichtet werden. Dieser ist fast doppelt so teuer wie das notarielle Testament.

Gerechte Verteilung

Gerade wenn die selbstgenutzte Immobilie den größten Teil des Vermögens ausmacht, stellt sich die Frage, wie das Vermögen auf die Kinder gerecht verteilt werden kann. Das Haus soll meist nur ein Kind bekommen. Die anderen Kinder müssen anders abgefunden werden. Die Höhe dieser Abfindung kann ganz unterschiedlich berechnet werden. Hier hat jeder seine eigenen Vorstellungen von einer gerechten Verteilung und sollte diese ggf. auch mit den Familienangehörigen besprechen. Dabei gibt es vielfach auch Alternativen zu reinen Geldzahlungen.



Verringerung von Pflichtteilsansprüchen

Oft geht es auch darum, Pflichtteilsansprüche unliebsamer Angehöriger zu minimieren. Die Pflichtteilsberechtigten werden selbst dann am Nachlass beteiligt, wenn der Verstorbene sie durch Testament oder Erbvertrag enterbt hat. Der Pflichtteilsanspruch ist auf Geldzahlung gerichtet. Wertmäßig ist er auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beschränkt.

Dazu folgendes Beispiel: Verstirbt ein im gesetzlichen Güterstand verheirateter Ehemann, der eine Tochter und einen Sohn hat, und haben sich die Ehegatten klassisch in einem sog. Berliner Testament zu Alleinerben eingesetzt, dann sind die beiden Kinder nach dem Tod ihres Vaters enterbt. Gleichgültig ist, ob sie im Testament als sog. Schlusserven eingesetzt sind, also nach dem Tod des letzten Elternteils das verbleibende Vermögen erben sollen. Die Kinder haben gegen ihre Mutter als Alleinerbin einen Anspruch auf Zahlung ihres Pflichtteils. Dieser beträgt hier pro Kind 1/8 des vom Vater hinterlassenen Vermögens.

Dass der Pflichtteilsanspruch den Erben erhebliche Probleme bereiten kann, liegt auf der Hand: Denn oftmals steckt das gesamte Vermögen im gemeinsamen Familienheim, das teilweise sogar verkauft werden muss, um denjenigen, der seinen Pflichtteil verlangt, „auszubehalten“. Eine geschickte Testamentsgestaltung kann ein solches Szenario vermeiden helfen. Unter Umständen sind die Kinder aber auch bereit, gegenüber dem Erblasser auf ihren künftigen Pflichtteil zu verzichten. Ein solcher Pflichtteilsverzichtsvertrag bedarf zwingend der notariellen Beurkundung.

Oder doch Verschenken?

Vermögensübergänge auf die nächste Generation finden nicht nur aufgrund eines Erbfalls statt, sondern können auch durch Schenkungen unter Lebenden vorgenommen werden.

Die Frage, ob Vermögen besser zu Lebzeiten oder erst mit dem Tod übertragen werden sollte, kann nicht einheitlich beantwortet werden. Für beide Varianten gibt es jeweils gute Gründe. Die Entscheidung hängt von den Umständen ab und muss insbesondere bezüglich des Familienheims wohl überlegt sein. Dabei spielen ganz unterschiedliche Beweggründe eine Rolle. In vielen Fällen geht es schlicht um die einvernehmliche Regelung der Vermögensnachfolge innerhalb der Familie, in anderen Fällen um den weitestgehenden Ausschluss unliebsamer Angehöriger. Häufig spielen auch steuerliche Erwägungen eine Rolle.

Absicherung des Übergebers

Bei lebzeitigen Übertragungen sollte, insbesondere bei Immobilienschenkungen, an eine Absicherung des Übergebers gedacht werden. Dieser wird häufig bis zu seinem Tode im Haus wohnen bleiben wollen oder – im Falle von vermietetem Grundbesitz – auf die Mieteinnahmen angewiesen sein. Hier kommt u.a. eine Übertragung unter Wohnrechts- bzw. Nießbrauchsvorbehalt in Betracht. Mit dem Wohnrecht behält sich der Schenker das Recht vor, im gesamten Haus oder in bestimmten Räumen weiter wohnen zu dürfen. Der Nießbrauch umfasst auch das Recht, das Haus zu vermieten. Weiterhin können monatliche Geldzahlungen zur Versorgung des Schenkers vereinbart werden. Optimalen Schutz bieten die genannten Rechte, wenn sie erstrangig im Grundbuch eingetragen werden.

Teilweise werden auch Vereinbarungen über die Pflege des Schenkers getroffen. Hier solle jedoch das Verhältnis zur Sozialhilfe bedacht werden. Erbringen die Sozialhilfeträger später Leistungen, etwa für eine Heimunterbringung, können diese u.U. Ansprüche aus Pflegeklauseln auf sich überleiten und den Übernehmer zu Zahlungen heranziehen.

